

des Gegners für die Begründung eines besonders schweren Falles nicht ausgeschlossen.

2. § 110 Ziff. 1 StGB orientiert die Strafrechtspflegeorgane darauf, daß nur jene Verbrechen des Hochverrats, der Spionage, des landesverräterischen Treubiuohs, des Terrors, der Diversion und der Sabotage einen besonders schweren Fall im Sinne der genannten Alternative begründen, die den Frie-» den, die sozialistische Staats- oder Gesellschaftsordnung, die Volkswirtschaft oder die Verteidigungskraft der DDR in hohem Maße gefährden. Damit hat der Gesetzgeber für die Anwendung des § 110 Ziff. 1 StGB festgelegt, daß die Gefährdung des Friedens, der sozialistischen Staats- oder Gesellschaftsordnung, der Volkswirtschaft oder der Verteidigungskraft der DDR über das Maß dessen, was jedem dieser Staatsverbrechen immanent ist, hinausgehen muß. Es muß sich demnach um einen solchen Grad der Gefährdung handeln, der eine schwere Bedrohung dieser zu schützenden gesellschaftlichen Verhältnisse darstellt.

Im einzelnen wird das Vorliegen eines "hohen Maßes der Gefährdung ..." durch eine Reihe von Umständen bestimmt. Zu ihnen gehören u.a. die Auswirkungen des Verbrechens auf eine bestimmte, durch die aggressive imperialistische Politik hervorgerufene, den Frieden bedrohende politische Situation im Kampf des imperialistischen Herrschaftssystems Westdeutschlands gegen den Sozialismus (z.B. die konterrevolutionären Angriffe des Klassengegners 1960 gegen die CSSR); weiter solche Auswirkungen wie der Umfang herbeigeführter materieller und ideeller Schäden für die sozialistische Staats- und Gesellschaftsordnung, eine große Intensität und Zielstrebigkeit bei der Organisation entsprechender staatsfeindlicher Verbrechen u.a.m. Anschaulich zeigt das Oberste Gericht in einem seiner Urteile wegen Spionage, worin z.B. eine "in hohem Maße bewirkte Gefährdung der sozia^listischen Staats- und Gesellschaftsordnung der DDR" bestehen kann. Es heißt hierzu: